

Gemeinde Nohfelden
Ortsteil Selbach
Bebauungsplan
„Naherholungsgebiet Nahequelle“
3. Änderung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Prüfschritt I: Relevanzprüfung



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (genordet) (Quelle: <https://www.openstreetmap.org>)

Bearbeitung
für die Gemeinde Nohfelden

Stand: September 2025

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen

agsta
UMWELT

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGEN.....	8
3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	15
4	BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM	21
5	QUELLEN	26

1

EINLEITUNG

Anlass

Für den Bereich des Bebauungsplans „Naherholungsgebiet Nahequelle“ im Ortsteil Selbach der Gemeinde Nohfelden wurde die 3. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens zu schaffen, indem ein Teilbereich der bislang als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Besucherparkplatz“ festgesetzten Fläche in eine gemeinwohlorientierte Nutzung überführt wird. Auf dieser Fläche ist die Errichtung einer modularen Containerlösung vorgesehen, die als Unterkunft für den Waldkindergarten dient und sich durch Flexibilität, Funktionalität und Anpassungsfähigkeit an die naturräumlichen Gegebenheiten auszeichnet.

Da die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m², keine entgegenstehenden Belange) erfüllt sind, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren. Im Rahmen der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Nachweis der Erforderlichkeit zu führen, der auch eine artenschutzfachliche Prüfung und Bewertung der betroffenen Flächen umfasst.

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL, Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen. Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artgruppen gegenüber den zu erwarten Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitateignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig. Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

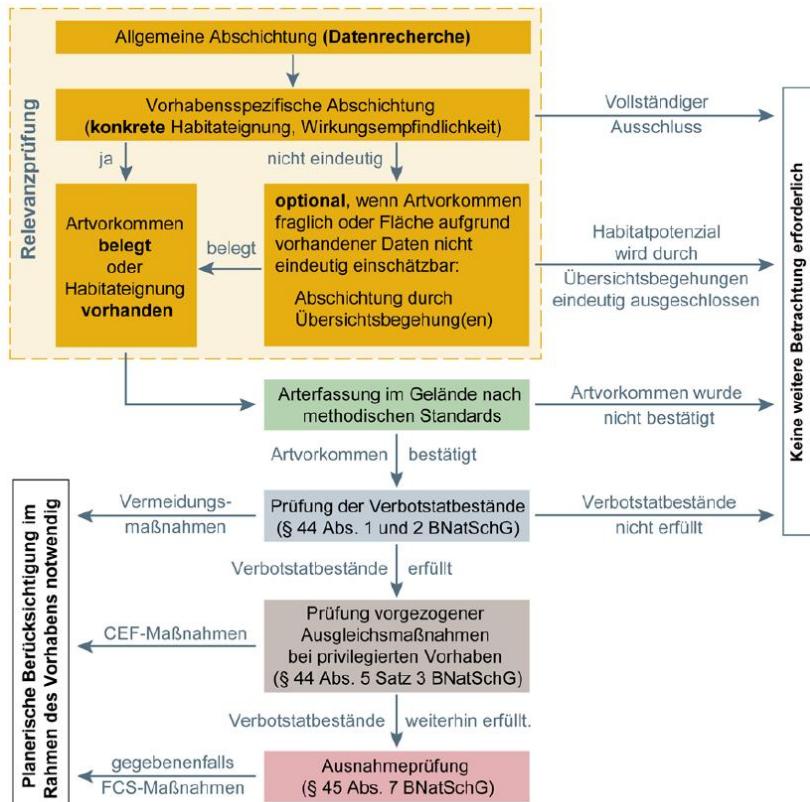


Abbildung 2 Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Daten- grundlage

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

2

UNTERSUCHUNGEN

Abgrenzung des

Untersuchungsgebietes Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Selbach, unmittelbar angrenzend an den Parkplatz „Nahequelle“. Es umfasst eine derzeit als Wiesenfläche genutzte Fläche, die ursprünglich als Erweiterungsfläche vorgesehen war und durch offene Grünstrukturen sowie Gehölzsäume geprägt ist. In einem westlichen Teilbereich findet sich eine anthropogen überformte, verdichtete Rohbodenfläche ohne Vegetationsbestand, die auf eine intensive Befahrung und Nutzung hindeutet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich wie folgt: Im Westen wird das Gebiet durch einen unmittelbar angrenzenden Wiesenbereich mit einzelnen Gehölzstrukturen sowie den daran anschließenden Parkplatz „Nahequelle“ begrenzt. Dessen Versiegelung, Beleuchtung und regelmäßige Frequentierung entfalten eine deutliche Barrierewirkung. Jenseits des Parkplatzes schließen Gehölzstrukturen in Form eines Waldes an. Am südlichen Rand verläuft eine Gehölzreihe, die eine landschaftsräumliche Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur offenen Kulturlandschaft bildet. Auch die südlich anschließenden offenen Feldstrukturen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Sie besitzen nur eine geringe Habitateignung für besonders störungsempfindliche Arten, können jedoch von allgemein verbreiteten Offenlandarten (z. B. Feldvögeln) genutzt werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen schmalen, gepflasterten Weg, der nördlich bis nordöstlich an das Plangebiet angrenzt. Im weiteren Umfeld schließen sich heterogene, kleinteilige Strukturen aus Gehölzbeständen und Wiesenflächen an, die als Trittstein- und Rückzugsflächen potenzieller Arten fungieren können. Weiter nördlich befinden sich ein größerer Spielplatz sowie Tiergehege, die auf eine verstärkte Freizeitnutzung hinweisen und mit zusätzlichen Störeinflüssen verbunden sind. In östlicher Richtung liegt in etwa 200 m Entfernung die Wohnbebauung des Ortsteils Selbach, deren Nutzungsintensität sowie Licht- und Lärmmissionen ebenfalls als potenzielle Störquellen für empfindliche Arten einzustufen sind.

Insgesamt ist das Umfeld des Plangebiets durch anthropogene Vorprägung mit Barrierewirkungen, Zerschneidungs- und Störeffekten charakterisiert. Das Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten oder solcher mit sehr großem Aktionsradius erscheint daher im direkten Umfeld eher unwahrscheinlich. Für die weitere Untersuchung ist jedoch insbesondere den Übergangsbereichen zu den nördlich angrenzenden Gehölz- und Wiesenflächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um deren mögliche Habitateignung angemessen zu berücksichtigen.



Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereichs

Bestandsbeschreibung Die Fläche ist überwiegend von einer offenen Wiesenstruktur geprägt, die auf eine regelmäßige Pflege durch Mahd schließen lässt. Zum Zeitpunkt der Begehung war ein schmaler Teilbereich der Wiese vollständig abgemäht, während auf den übrigen Flächen höherwüchsiges Gras stand.

Entlang des nördlich bis nordöstlich verlaufenden gepflasterten Weges konnte ein rund 20 m langer Schotterstreifen festgestellt werden. Am Rand des Weges, zur Wiesenfläche hin, treten zudem Himbeersträucher (*Rubus idaeus*) und höherwüchsige Gräser auf.

An den Randstrukturen zum angrenzenden Feld hin konnten verschiedene Strauch- und Baumarten nachgewiesen werden, darunter Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*) sowie mehrere junge Eichen (*Quercus spp.*).

Die Vegetationsstruktur des Gebietes setzt sich damit aus einem Wechsel offener Wiesenflächen und artenreichen Gehölzsäumen zusammen, die das Plangebiet räumlich gliedern und ökologisch aufwerten.

**Vorprüfung des
Artenspektrums**

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
<i>Farn- und Gefäßpflanzen</i>	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Rundmäuler und Fische bekannt
<i>Käfer</i>	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.
<i>Libellen</i>	keine geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Grünen Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>).
<i>Schmetterlinge</i>	Die Wiesenflächen innerhalb des Plangebiets sowie die an den Randstrukturen des Gebietes vorhandenen Himbeersträucher weisen eine geeignete Habitatstruktur für planungsrelevante Falterarten auf.	In der Umgebung des Plangebietes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Spanischen Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>), des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>), des Quendel-Ameisenbläulings (<i>Maculinea arion</i>), des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Musculinea nausithous</i>) und des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) bekannt.
<i>Amphibien</i>	Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind keine potenziellen Habitatstrukturen vorhanden. Im umliegenden Bereich hingegen gibt es einen Teich, der als potenziell geeignete Habitatstruktur für planungsrelevante Amphibien geeignet sein kann.	In der Umgebung des Plangebietes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Geburtshelferkröte (<i>Alytey obstetricans</i>), der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), der Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), des Springfrosches (<i>Rana dalmatina</i>), des Wasser- und Teichfrosches (<i>Rana kl. esculenta</i>) und des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) bekannt.
<i>Reptilien</i>	Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen, besonnte Schotterflächen und gepflasterte Wege bieten geeignete	In der Umgebung des Plangebietes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
	Habitate für planungsrelevante Reptilienarten	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	<p>Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gehölzbestände weisen nur eine mäßige Eignung als Quartierstrukturen auf. Die dort befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume eher ungeeignet.</p> <p>Potenzielle Quartiere können in den angrenzenden Gehölzstrukturen in Richtung des Waldes sowie in der rund 200 m entfernten Wohnbebauung angenommen werden.</p> <p>Es ist außerdem anzunehmen, dass die Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereiches und die umliegenden Offenflächen als Jagdhabitat genutzt werden.</p>	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen folgender Arten bekannt: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>).
weitere Säugetierarten <i>Anh. IV FFH-RL</i>	<p>Weniger innerhalb, dafür aber unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraumes sind mäßig geeignete Lebensraumstrukturen für die Wildkatze und den Luchs vorhanden.</p> <p>Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten aufgrund der angrenzenden Störquellen als eher unwahrscheinlich anzusehen.</p>	In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise des Bibers (<i>Castor fiber</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Luchses (<i>Lynx lynx</i>) bekannt.
Geschützte Vogelarten <i>Anh. 1 VS-RL</i>	Die Gehölzbestände, welche innerhalb, sowie unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches zu finden sind, bieten potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Brutvogelarten.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Uhu (<i>Bubo Bubo</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>).

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Sonst. europäische Vogelarten	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten, hierbei sind besonders Wiesenbrüter, Gehölz bewohnende Brutvogelarten, sowie Gebäudebrüter zu erwähnen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Prüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt. Da der Bebauungsplan den Eingriff nur planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch folgende Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:
Änderung Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten	Innerhalb des Plangebietes ist die Einrichtung eines Waldkindergartens vorgesehen. Geplant ist eine modulare Containerlösung, die eine flexible Anpassung an die naturräumlichen Gegebenheiten ermöglicht. Die Nutzung des Kindergartens ist an reguläre Betriebszeiten gebunden, wodurch keine dauerhafte Inanspruchnahme des Geländes erfolgt. Insgesamt ist daher lediglich von einer moderaten Nutzungsintensivierung, z. B. durch temporären Lärm, auszugehen.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist jedoch nur von einer sehr geringfügigen Zunahme der Emissionen auszugehen, da lediglich mit einer geringen, Erhöhung der Lärmintensität während der Nutzung zu rechnen ist.
Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen entstehen. Hierbei handelt es sich um Container.	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Schmetterlinge, Wiesenbrüter und Reptilien. Vegetation entfällt innerhalb der Bereiche, welche versiegelt werden.
Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/Dachrenovierungen)	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten vorgesehen.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich. Solche Abbrucharbeiten sind im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen.

<i>Überbauung von Lebensräumen</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist durch die Aufstellung der Container der Verlust von Freiflächen und Saumstrukturen zu erwarten. Ein Eingreifen in die Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen.	Durch die Bebauung/Containeraufstellung entfällt potenzieller Lebensraum für Schmetterlinge, Wiesenbrüter und Reptilien.
<i>Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußert geringem Umfang zu rechnen.	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht. Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächig lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde- oder invasive Arten wie z.B. <i>Fallopia japonica</i> einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.
<i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Baumfällungen im Bereich der geplanten Container notwendig.	Brutvögel und Fledermäuse könnten grundsätzlich durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein. Da jedoch keine Eingriffe in die vorhandene Gehölzstruktur vorgesehen sind, ist hiervon im vorliegenden Fall nicht auszugehen.
<i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>	Eine Bepflanzung offener Flächen (Wiesenfläche, Randstreifen) ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht unbedingt zu erwarten.	Eine Bepflanzung offener Flächen kann potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern zerstören. Durch die Anpflanzung können außerdem sonnenexponierte Flächen, wie sandiger oder kiesiger Untergrund, für Reptilien verloren gehen.
<i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien)</i>	Es ist nicht mit einer erheblichen Verkehrszunahme zu rechnen.	Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien. Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind.

<i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb</i>	Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel oder Fledermäuse gestört werden. Von einem Vorkommen der Wildkatze, des Bibers oder des Luchses ist hierbei innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.
<i>Beeinträchtigung durch Betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	Lärmimmissionen sind im Rahmen der Bau- und Betriebsphase zu erwarten. Lärmquellen sind hier sowohl in Form von Betriebslärm als auch Betriebsverkehr und Anlieferverkehr zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld der Gebäude/Container während der Betriebszeiten zu erwarten. Stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase zu erwarten.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel oder Fledermäuse gestört werden. Die Zunahme dieser Störquelle ist lediglich temporär im Rahmen der Bauarbeiten zu erwarten.
<i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende...)</i>	Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.	Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten. Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung jedoch nicht zu erwarten.
<i>Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i>	Durch die geplante bauliche Entwicklung sind nur geringe Auswirkungen auf Flächenzerschneidung und Barrierefekte zu erwarten. Die Wiesenfläche grenzt bereits an einen Parkplatz sowie an eine Straße, wodurch das Gebiet in gewissem Maße bereits anthropogen geprägt ist. Eine Zerschneidung oder Verinselung angrenzender Flächen findet nicht statt, und bestehende Funktionsbeziehungen bleiben weitgehend erhalten.	Barrierefekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Von einem Vorkommen der Wildkatze ist hierbei nicht auszugehen. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barrierefekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.
<i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i>	Eine erhebliche Veränderung des Standortklimas in Bezug auf Licht- und Feuchteverhältnisse ist nicht zu erwarten. Durch die geplante wasserdurchlässige Ausführung der Fahr- und Gehwege bleiben die natürlichen Versickerungs- und Verdunstungsprozesse weitgehend erhalten. Lediglich durch die Aufstellung der	Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Zudem

	Container kommt es zu einer zusätzlichen Beschattung, sodass bisher besonnte Bereiche teilweise verloren gehen.	sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig.
Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer	Im Rahmen der Bauphase ist zu erwarten, dass, in geringem Umfang, temporäre Schwebstoffe anfallen, die potenziell in angrenzende Gewässer eingetragen werden können. Im Rahmen der Betriebsphase ist nicht mit Stoffeinträgen in Form von Schwebstoffen zu rechnen.	Da im Umfeld weder Vorkommen planungsrelevanter Libellen- oder Fischarten bekannt sind noch geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Betroffenheit dieser Tierarten nicht zu erwarten.
Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)	Die geplanten Container gehen nicht mit einer Zunahme von Tierfallen einher.	Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Reptilien oder Kleinsäuger. Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Hierbei sind im Rahmen der Wohnbebauung lediglich kleinflächige Fenster zu erwarten. Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen, stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Zunahme von Tierfallen kommt.
Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb	Im Rahmen der Bauphase ist ein geringfügig erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Baubetriebes zu erwarten. Ein grundsätzliches Risiko besteht jedoch bereits durch die angrenzende Straßenverbindung sowie die vorhandene Parkplatzfläche.	Vor allem Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet. Hierbei besteht bereits eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Verkehrsstrukturen. Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs im Zuge der Bauphase gestaltet sich als temporär.
Sonstige:	-	-

3

ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

*Farn- und
Gefäßpflanzen:*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Gefäßpflanzen beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches, geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen durch Verkehr und im Rahmen der Bauphase, sowie geringfügigen klimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Weichtiere,
Rundmäuler,
Fische*

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Verkehr und im Rahmen der Bauphase) auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Käfer

Aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass entsprechende Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes oder in dessen direkter Umgebung bestehen.

Potenzielle Habitatstrukturen und Totholzvorkommen sind innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Bereich nicht vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Libellen

Im großräumigen Planungsraum sind Vorkommen der grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) bekannt.

Innerhalb des Planungsraumes sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Aus diesem Grund kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Libellenarten potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Verkehr und im Rahmen der Bauphase) auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Schmetterlinge

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), des Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*), des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (*Musculinea nausithous*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) bekannt.

Das Plangebiet selbst weist geeignete Habitatstrukturen für Tag- und Nachtfalter auf. Insbesondere die blütenreiche Wiesenfläche sowie die an den Randstrukturen vorhandenen Himbeersträucher bieten potenzielle Nahrungsressourcen für Falter. Diese Strukturen können somit als funktionale Lebensräume für die genannten Arten dienen.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (Beschattung, Nährstoffeintrag etc.) in unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Bereichen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten **werden empfohlen**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Amphibien

In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise der Geburtshelferkröte (*Alytey obstetricans*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), des Springfrosches (*Rana dalmatina*), des Wasser- und Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*) bekannt.

Im übergeordneten Untersuchungsgebiet ist mit einem Teich eine potenzielle Habitatstruktur vorhanden. Innerhalb des Eingriffsbereichs selbst bestehen derzeit jedoch keine geeigneten Lebensräume für planungsrelevante Amphibienarten.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung der Planung betroffen sein können, treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos im Rahmen der Bauarbeiten auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Reptilien

In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bekannt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Saumstrukturen, darunter eine Schotterfläche sowie ein angrenzender gepflasterter Weg. Diese Bereiche weisen insbesondere an sonnenexponierten Stellen potenziell geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilienarten auf.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten insbesondere durch den Entfall potenzieller Habitate auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Verkehrs während der Bauphase, sowie eine geringe Verstärkung bereits vorhandener Barrierefunktionen durch die zusätzliche Bebauung möglich. Diese ist im Umfeld und durch die bestehende Nutzung des umliegenden Geländes bereits gegeben. Eine Veränderung der Verfügbarkeit besonnter, vegetationsärmer Stellen aufgrund der Beschattung durch die Container ist außerdem in geringem Umfang zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten **werden empfohlen**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Säugetiere (Fledermäuse)

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise folgender, planungsrelevanter Arten bekannt: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gehölzbestände weisen nur eine mäßige Eignung als Quartierstrukturen auf. Die dort befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume eher ungeeignet. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Eingriffe in die dort vorhandene Gehölzstruktur vorgenommen werden.

Potenzielle Quartiere können aber in den angrenzenden Gehölzstrukturen in Richtung des Waldes sowie in der rund 200 m entfernten Wohnbebauung angenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereiches als Jagdhabitat genutzt wird.

Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten ergeben sich insbesondere durch den Verlust potenzieller Jagdhabitats, wie der im Plangebiet vorhandenen Wiesenfläche.

Zudem ist davon auszugehen, dass die bestehende Barrierefunktion

durch die zusätzliche Bebauung bzw. Aufstellung der Container weiter leicht verstärkt wird.

Eine weitere Untersuchung planungsrelevanter Fledermäuse zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*weitere
Säugetierarten*

Im übergeordneten Planungsraum sind Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*), der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*) bekannt.

Weniger innerhalb, dafür aber unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraumes sind mäßig geeignete Lebensraumstrukturen für die Wildkatze und den Luchs vorhanden. Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten aufgrund der angrenzenden Störquellen als eher unwahrscheinlich anzusehen. Außerdem ist aufgrund der Ökologie der Arten nicht mit einer Nutzung des Plangebietes zu rechnen.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell angrenzend vorhandene, planungsrelevante Arten aufweisen, treten insbesondere durch Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese verstärken bereits bestehende Störeffekte durch den vorhandenen Parkplatz, den Spielplatz und die Straßenführung.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Europäische
Vogelarten*

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Uhu (*Bubo Bubo*), Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Grauspecht (*Picus canus*).

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen innerhalb des Plangebietes sind grundsätzlich als potenzielles Bruthabitat für häufige wie auch für planungsrelevante Vogelarten geeignet. Zudem stellt die vorhandene Wiesenfläche ein potenzielles Habitat für Wiesenbrüter dar.

Im Rahmen der Planung sind keine Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen vorgesehen, sodass insoweit kein erheblicher Verlust potenzieller Brut- und Jagdhabitatem zu erwarten ist. Durch die Inanspruchnahme der Wiesenflächen kann jedoch ein Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern eintreten.

Während der Bau- und Betriebsphase können zudem Stör- und Scheuchwirkungen auftreten, die sich nachteilig auf die Brutaktivitäten auswirken können.

Vor diesem Hintergrund werden weiterführende Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **empfohlen**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Maßnahmen

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Artenschutzes und zur Minimierung potenzieller Konflikte mit den Vorgaben des §44 BNatSchG. werden folgende Maßnahmen empfohlen, die auch ohne vertiefte Kartierungen wirksam zum Schutz planungsrelevanter Arten beitragen können:

- Baubeginn außerhalb sensibler Zeiträume, insbesondere außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeiten,
- Ökologische Baubegleitung zur fachlichen Kontrolle während der Bauausführung,
- Vorbereitende Begehung durch ein Fachbüro vor Baubeginn, um mögliche Lebensstätten auszuschließen,
- Vermeidung von Eingriffen in strukturreiche Randbereiche oder Gehölze, sofern solche im Umfeld vorhanden sind,
- Baufeldkontrollen auf mögliche Reptilienvorkommen und ggf. Stellung eines Reptilienschutzauns vor Baubeginn.

4

BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM

(eigene Aufnahmen 05.09.2025)











5 QUELLEN

Allgemein

BFN, Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 14.11.2024)

- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-schmetterlingen>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-moosen>
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen>
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_39_2013_169-188_Schindler.pdf
-

GEOPORTAL: SAARLAND [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

Bos, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

http://www.naturschutzzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZEN GEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf zuletzt überprüft 14.11.2024)

Fledermäuse

WmsServer —

WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

WmsServer —

WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: <http://www.floraweb.de/MAP/>... (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)